

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung für das Bauvorhaben
„S 223 - Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 10. Dezember 2019 - Gz.: C32-0522/780/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „S 223 - Ersatzneubau Bw 8 Flöhabrücke an der Papierfabrik Wernsdorf“ gemäß § 39 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (Sächs-StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, festgestellt worden.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Ersatzneubau des Brückenbauwerkes Bw 8 im Zuge der Staatsstraße S 223 über das Gewässer Flöha in der Stadt Pockau-Lengefeld im Bereich der ehemaligen Papierfabrik Wernsdorf. Vorgesehen ist der Abriss der bestehenden Brücke und ein Ersatzneubau unmittelbar unterstrom des derzeitigen Standortes. Neben dem Ersatzneubau wird die Trasse der S 223 beginnend bei NK 5346 015 Station 6,620 und NK 5346 015 Station 7,255 in Richtung NK 5345 012 auf einer Länge von ca. 635 m grundhaft ausgebaut und ihr Verlauf angepasst. Es erfolgt ein zweistreifiger Ausbau mit einer Fahrstreifenbreite von 3,25 m.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und des Europäischen Vogelschutzgebiet „Flöhatal“. Damit ist der Tatbestand der Berührung eines Gebietes nach den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt, so dass es nach der Nummer 2 Buchstabe c) der Anlage 1 SächsUVPG des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist (SächsUVPG), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 17. Februar 2020 bis einschließlich 2. März 2020

in der **Stadtverwaltung Marienberg**, Bürgerbüro, Markt 1, 09496 Marienberg (der Eingang zum Bürgerbüro befindet sich Ecke Amtsstraße/Töpferstraße), während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie

in der **Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld**, Zimmer Nr. 1.10 - Bauverwaltung, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld, während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.

Chemnitz, den 9. Januar 2020

Andrea Staude
Vizepräsidentin